

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Bramfeld 16

Archiv

Vom .28.11.1963

Eigentum der Plankammer

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 16 für den Geltungsbereich Seebek - Nordgrenzen der Flurstücke 2983 und 132/9 der Gemarkung Bramfeld - Fabriciusstraße - Steilshooper Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Auf Grund des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-b) ist der Teilbebauungsplan TB 462 entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. März 1959 (Amtlicher Anzeiger Seite 289) öffentlich ausgelegen.

Am 29. Juni 1961 sind die planungsrechtlichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Kraft getreten. Nach § 174 Absatz 1 BBauG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) sind eingeleitete Verfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes weiterzuführen. Der Teilbebauungsplan-Entwurf TB 462 war somit als Bebauungsplan-Entwurf nach dem Bundesbaugesetz weiterzuführen, und zwar mit der neuen Bezeichnung "Bebauungsplan Bramfeld 16".

II

Der nach § 1 der 3. DVO/BBauG als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht Grünflächen und Außengebiet vor.

III

Der nördliche Teil des Flangebietes wird durch eine Gärtnerei und einen Kohlenhandel genutzt. Vorhanden sind ein Wohnhaus, ein Gewächshaus sowie mehrere Nebengebäude.

Auf den nördlich der Steilshooper Straße liegenden Grundstücken befinden sich Kleingärten und einige Behelfsheime. Die übrigen Flächen des Plangebietes sind unbebaut.

Die Steilshooper Straße ist als wichtige Verbindung zwischen den Stadtteilen Bramfeld und Steilshoop erheblich zu verbreitern; an der Ecke Fabriciusstraße ist eine Bushaltestelle vorgesehen.

Die für den Gemeinbedarf ausgewiesene Fläche ist für eine Freibadeanstalt vorgesehen. Sie ist insbesondere für die Bewohner der Stadtteile Bramfeld und Steilshoop notwendig. Das Freibad liegt hier inmitten des Einzugsbereichs und am Rande von kleingärtnerisch genutzten Flächen besonders günstig.

Die anderen Flächen des Plangebiets sind als private Grünflächen ausgewiesen und für Dauerkleingärten vorgesehen.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 59 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 9 350 qm (davon neu etwa 3 100 qm), für die Badeanstalt etwa 25 000 qm und als Wasserfläche etwa 1 450 qm benötigt.

Die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen gehören zum Teil der Freien und Hansestadt Hamburg; die übrigen Flächen sind noch zu erwerben. Sie sind überwiegend unbebaut. Zu beseitigen sind vier Gebäude. Betroffen werden etwa drei Wohnungen und zwei gewerbliche Betriebe.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Steilshooper Straße und den Bau der Badeanstalt entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.